

# SITZUNGSVORLAGE



Referat:	Referat 1 - Organisations- und Personalreferat	Datum:	17.10.2018
Referent/in:	Referatsleitung	AZ:	

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Bezirkstag	08.11.2018	beschließend öffentlich

**TOP: 11.2**

**Thema: Entschädigung der Frau Stellvertreterin/des Herrn  
Stellvertreters der Bezirkstagspräsidentin/des  
Bezirkstagspräsidenten**

- 1. Anlagen**
- 2. Beteiligte Referate**
- 3. Kosten – Finanzierung**
- 4. Beschlussvorschlag**

Der Bezirkstag von Mittelfranken setzt die Entschädigung der Frau Stellvertreterin/des Herrn Stellvertreters der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten auf 1.857,29 Euro fest.

Gemäß Art. 30 Abs. 2 der Bezirksordnung ist der gewählte Stellvertreter oder die gewählte Stellvertreterin des Bezirkstagspräsident oder der Bezirkstagspräsidentin Ehrenbeamter oder Ehrenbeamtin und nach Art. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG) auch kommunale/r Wahlbeamtin/er.

Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen haben gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 1 KWBG einen Anspruch auf angemessene monatliche Entschädigung.

Die Entschädigung ist gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 nach pflichtgemäßem Ermessen vom Bezirkstag zu Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit dem Beamten oder der Beamtin festzusetzen.

Gemäß Art. 53 Abs. 4 erhält der gewählte Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin neben der als Mitglied des Bezirkstages gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter oder kommunale Wahlbeamtin. Diese Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung des oder der Vertretenen d. h. des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin. Im Rahmen der freiwilligen Selbstbeschränkung kamen die bayerischen Bezirkstagspräsidenten im Jahre 1998 in Anwesenheit des bayerischen Innenministers überein, diese in Art. 53 Abs. 4 KWBG normierte Höchstgrenze nur bis höchstens 2/3 der Entschädigung des Bezirkstagspräsidenten / der Bezirkstagspräsidentin auszuschöpfen.

Die bisher gezahlte Entschädigung der gewählten Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten beträgt monatlich 1.857,29 Euro. Hinzu kommt die monatliche Grundentschädigung als Bezirksrätin in Höhe von 857,48 Euro. Der Gesamtbetrag in Höhe von 2.714,77 Euro bewegt sich damit im Rahmen der auferlegten Selbstbeschränkung.

Da sich der Umfang der besonderen Inanspruchnahme des gewählten Stellvertreters des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin nicht verringern wird, erachtet es die Verwaltung als angemessen, die Entschädigung des Stellvertreters / der Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten / der Bezirkstagspräsidentin wie bisher auf 1.857,29 Euro festzusetzen.

Die Entschädigung ist steuer- und sozialversicherungspflichtig, mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung.

Die Höhe der Entschädigung wird gemäß Art. 54 Abs. 1 KWBG durch Beschluss festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem Stellvertreter / der Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten / der Bezirkstagspräsidentin ergeht.